

Erläuterungen zur „3-G-Regel“ (gekürzte Fassung)

Es gelten die Regeln zur neuen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein, die vom 23.08.2021 bis zum 19.09.2021 in Kraft ist.

- Geimpfte Personen
- Genesene Personen
- Negativ getestete Personen:
 - Als negativ getestet gelten diejenigen Personen, die ein negatives Testergebnis eines Antigen- Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen können. Der Nachweis ist in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen.
 - Auch Personen, die ein negatives Testergebnis eines sogenannten Selbsttests vorlegen können, gelten als negativ getestet. Dieser Selbsttest muss jedoch vor Ort (bei Eintritt in die Sportstätte) und unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (z. B. beim Training oder bei Punktspielen der gastgebende Verein).

Personen, welche weder den Status als geimpft, genesen oder getestet nachweisen können, sind von der Teilnahme bzw. von dem Besuch des Trainings bzw. des Wettkampfes auszuschließen